



Anhang zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom xxx

Bussenkatalog gemäss § 16 ÜStG

ÜStG Ziff.		Busse in Franken
1.	Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung	
1.1	Verunreinigung durch Kleinabfälle Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigaretten-/Zigarrenstummel, Kaugummi, Essensresten (§ 5 Abs. 1 ÜStG ¹)	100.-
1.2	Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen in bewohntem Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 6 Abs. 1 Bst. a ÜStG)	100.-
1.3	Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen und dadurch Beeinträchtigung ihres Aussehens oder ihres bestimmungsgemässen Gebrauchs (§ 6 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-
1.4	Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen oder Bäumen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÜStG)	100.-
1.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das am fraglichen Ort üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht (§ 9 ÜStG)	100.-
1.6	Vorsätzliche oder fahrlässige Störung der am fraglichen Ort massgeblichen oder üblichen Nachtruhe durch übermässigen Lärm (§ 9 Abs. 1 Bst. b ÜStG)	100.-
1.7	Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung (§ 16 PolG ² in Verbindung mit § 10 Bst. a ÜStG)	200.-
1.8	Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 10 Bst. b ÜStG)	200.-
1.9	Verweigerung von Angaben (§ 12 ÜStG)	100.-
1.10	Betteln (§ 14 ÜStG)	100.-
1.11	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Feuerverbots im Freien (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz ³)	200.-
1.12	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz)	100.-

¹ Übertretungsstrafgesetz vom xx. xxx 20xx (ÜStG, BGS xxx.xx)

² Polizeigesetz vom 30. November 2006 (PolG, BGS 512.1)

³ Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, BGS 722.21)

1.13	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Pflicht, als Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter die Einhaltung des Spiel- und Zutrittsverbots für Jugendliche unter 18 Jahren zu kontrollieren (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Spielautomatengesetz ⁴)	300.-
2.	Übertretungen im Bereich Fischerei	
2.1	Vorsätzliches oder fahrlässiges Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren ohne Berechtigung (§ 22 Abs. 1 Bst. b Fischereigesetz ⁵)	100.-
2.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der zeitlichen oder örtlichen Fangeinschränkungen (§§ 3 und 4 Fischereiverordnung ⁶ in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 5 und 6 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat ⁷)	100.-
2.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Schonbestimmungen (§§ 5 bis 7 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 7 bis 9 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	100.-
2.4	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwenden verbotener Fangmittel oder verbotener Fangmethoden zwecks Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren (§ 22 Abs. 1 Bst. d Fischereigesetz in Verbindung mit §§ 10 und 13 Fischereiverordnung und §§ 11 und 14 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat)	200.-
2.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges vorschriftswidriges Führen der Fischereistatistik (§ 9 Abs. 1 Fischereigesetz und § 2 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz)	100.-
3.	Übertretungen im Bereich Jagd	
3.1	Vorsätzliche oder fahrlässige aktive Beteiligung (auch ohne Waffe) an der Jagd ohne Jagdpatent oder Gastkarte (§ 9 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz ⁸)	100.-
3.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtmitführen der Jagdberechtigung (Jagdpatent, Gastkarte, Sonderbewilligung) bei der Jagd (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-

⁴ Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 (Spielautomatengesetz, BGS 942.48)

⁵ Gesetz über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Januar 1995 (Fischereigesetz, BGS 933.21)

⁶ Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Fischereiverordnung, BGS 933.211)

⁷ Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (BGS 933.111)

⁸ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz, BGS 932.1)

3.3	Vorsätzliche oder fahrlässige Jagdausübung ausserhalb des Jagdgebietes (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	300.-
3.4	Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der zeitlichen Einschränkungen der Jagd (§ 9 Jagdverordnung ⁹ in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.5	Vorsätzliches oder fahrlässiges Überschreiten der maximalen Gruppengrösse bei der Jagd (§ 12 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.6	Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwendung nicht erlaubter Munition und Schusswaffen bei der Jagd (§ 13 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.7	Vorsätzliches oder fahrlässiges unsachgemässes Kennzeichnen von Fallen (§ 16 Abs. 2 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.8	Vorsätzliches oder fahrlässiges unerlaubtes Jagen- oder Wildernlassen von Hunden (§§ 11, 17 und 32 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	200.-
3.9	Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.10	Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3 Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-
3.11	Fehlende Wildmarke oder unkorrektes Anbringen der Wildmarke (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar.	100.-
3.12	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (§ 20 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz)	100.-
3.13	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44 Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz)	200.-

⁹ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung, BGS 932.11)

4.	Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	
4.1	Missachten des Pflück-, Ausgrabungs- und Vernichtungsverbots geschützter Pflanzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz ¹⁰)	100.-
4.2	Missachten des Einfangungs- und Störungsverbots geschützter Tiere (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.3	Missachten des Verbots, standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.4	Missachten des Lager- und Campierverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.5	Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-
4.6	Missachten des Betretverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.7	Missachten des Verbots, die Wege zu verlassen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.8	Missachten des Fahrverbots für nichtmotorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.9	Missachten des Fahrverbots für motorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.10	Missachten des Reitverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	200.-
4.11	Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.12	Missachten der Hundeleinenpflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.13	Missachten des Badeverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.14	Missachten des Anlege-, Stationierungs- und Durchfahrtsverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz)	100.-
4.15	Missachten des Verbots, Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien zu verbrennen (§ 9a in Verbindung mit § 38 EG USG ¹¹)	200.-

¹⁰ Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (Natur- und Landschaftsschutzgesetz, BGS 432.1)

¹¹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (EG USG, BGS 811.1)

5.	Übertretungen im Bereich Gesundheit	
5.1	Missachten des Rauchverbots als Gast (§ 48 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz ¹²⁾)	100.-
5.2	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz ¹³⁾)	300.-
5.3	Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	300.-
5.4	Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz)	300.-
6.	Übertretungen im Bereich Gastgewerbe	
6.1	Missachten der Öffnungszeiten bewilligungspflichtiger Betriebe (§§ 12 und 13 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-
6.2	Missachten der Meldepflicht bei Beherbergung von Gästen (§ 16 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz)	100.-
7.	Übertretungen im Bereich Wald	
7.1	Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz ¹⁴⁾)	100.-
7.2	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	200.-
7.3	Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz)	100.-
7.4	Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmebewilligung (§ 11a EG Waldgesetz)	100.-

¹² Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, BGS 821.1)

¹³ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11)

¹⁴ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, EG Waldgesetz (BGS 931.1)